



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 37.

Leipzig, Sonnabend den 14. Februar 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Verein Dresdner Buchhändler.

Eingetragene Genossenschaft.
Organ des Börsenvereins Deutscher Buchhändler.

Einladung

zur 32. ordentlichen Hauptversammlung
des Vereins Dresdner Buchhändler

Mittwoch, den 18. Februar 1914, abends $\frac{1}{2}$ 9 Uhr
im Restaurant Viktoriahaus, Ringstraße 18.

Tagesordnung.

1. Bericht über das Vereinsjahr 1913.
2. Rechenschaftsbericht über das Vereinsjahr 1913.
3. Bericht des Geschäftsführers der Unterstützungskasse für 1913.
4. Voranschlag für das Vereinsjahr 1914.
5. Neuwahlen: Es scheiden aus die Mitglieder des Vorstandes Herren Dr. E. Ehlermann und A. Beschoren, die satzungsgemäß nicht wieder wählbar sind.
6. Wahl des Geschäftsführers für die Unterstützungskasse.
7. Wahl des Vereinsvertreters für die Wahlen des Vereinsausschusses in Leipzig.
8. Rabatt auf Lehrmittel und Zeitschriften.
9. Schulbücherfrage.
10. Kreditgewährung an das Publikum.
11. Gemeinsame Reklame.
12. Solidarität im Verlag und Sortiment.
13. Versteigerung verschiedener Bücher und Globen.
14. Verschiedenes.

Etwaige Anträge sind mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand anzumelden.

Indem wir unsere Mitglieder zu dieser Hauptversammlung hierdurch einladen und auf die Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände hinweisen, bitten wir unter ausdrücklichem Hinweis auf § 18 der Vereinsstatuten um zahlreiches und um pünktliches Erscheinen.

Mit kollegialer Begrüßung

Dresden, den 12. Februar 1914.

Der Vorstand des Vereins Dresdner Buchhändler.

Dr. Erich Ehlermann. E. Pahl. Adolf Beschoren.
Hanno Focke. A. Kaufmann.

Zolltarif in Schweden.

(Vgl. Bbl. Nr. 12 und 18.)

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins hat folgende Eingabe an das Auswärtige Amt in Berlin gerichtet:

Nr. 667.

Leipzig, 22. Januar 1914.

An das Auswärtige Amt, Berlin.

Der unterzeichnete Vorstand des Deutschen Verlegervereins, der berufene Vertreter des gesamten deutschen Verlagsbuchhandels, erlaubt sich dem Auswärtigen Amt folgendes zu unterbreiten.

Aus dem Kreise unserer Mitglieder sind in letzter Zeit wiederholt Klagen an uns gerichtet worden, daß die Zollbehörden in

Schweden verschiedene deutsche illustrierte Werke mit einem Zoll von 75 Öre per Kilogramm belegen. Die Behörden berufen sich dabei auf § 349 des schwedischen Zolltarifs, indem sie illustrierte Bücher unter »Bilder aller Art, nicht besonders spezifiziert« rubrizieren. Der Wortlaut dieses Paragraphen besagt aber, daß Illustrationswerke und »Drucke ohne beschreibenden Text« zollpflichtig sind, und der Sinn dieser Bestimmung dürfte wohl sein, Kunstblätter und irgendwie zusammengestellte Folgen von Kunstblättern der gehobenen Reproduktionsverfahren zu treffen. In diesem Sinne ist auch bisher die Sache gehandhabt worden.

Vor etwa einem halben Jahre kamen zuerst in Lund und jetzt zuletzt kommen in Stockholm fortwährend aber auch solche Werke zur Verzollung, die lediglich als Bücher mit Bildern anzusprechen sind und als solche zollfrei sein dürften. Die schwedische Zollbehörde ist aber der Meinung, daß die Bücher als Bilder zu behandeln seien, da der Text zu kurz sei, um als Beschreibung zu den Abbildungen angesehen werden zu können.

Diese Auslegung ist zweifellos unrichtig, und die Stockholmer Buchhändler haben sich bereits beschwerdeführend an die Kgl. General-Zolldirektion in Stockholm gewendet, bisher aber keine Aufhebung des Zolles erzielt. Infolge einer Beschwerde der Firma A. W. Wennergrens Buchhandel A.-B. in Stockholm hat vielmehr die Kgl. General-Zolldirektion die Meinungen der Zollinspektionen in Göteborg, Lund, Malmö und Stockholm eingeholt und nach den abgegebenen Gutachten die Verzollung als richtig anerkannt.

Wir lassen als Drucksache mit gleicher Post ein Werk aus der Serie: Die blauen Bücher, »Deutsche Burgen und feste Schlösser« zur Einsichtnahme an das Auswärtige Amt abgehen und weisen darauf hin, daß das Verfahren der schwedischen Zollbehörde einem Einfuhrverbot gleichkommt. Dadurch wird der deutsche Verleger mit den schwedischen Sortimentern bedeutend geschädigt, denn er kann bei den schon äußerst billigen Ladenpreisen des Buches — M. 1.80 — den Sortimentern in Schweden keine besonderen Vergünstigungen gewähren, und die schwedischen Sortimentern sind nicht in der Lage, eine Preiserhöhung vorzunehmen, die ohnedies nicht unbedeutend sein würde. Ebenso haben alle andern deutschen Verleger, die sich mit der Herausgabe ähnlicher Bücher befassen, wie z. B. »Deutschland in Wort und Bild« (Verl. f. Kunstwiss., Berlin) und die »van Gogh-, Cézanne- und Gauguin-Mappen« (A. Piper & Co., München), unter dieser willkürlichen Auslegung zu leiden. Denn infolge dieser Auffassung der schwedischen Zollbehörde weiß der schwedische Sortimenter kaum, welche Werke der betreffenden Art er bestellen darf und welche nicht. Wenn diese neue Auslegung des Zolltarifs weiter durchgeführt werden sollte, würde tatsächlich eine sehr große Anzahl illustrierter deutscher Bücher von dem Vertrieb durch den schwedischen Buchhandel ausgeschlossen werden. Hier liegt aber offenbar eine Vertragsverletzung vor, da laut Zollvertrag Bücher mit Ausnahme von in schwedischer Sprache gedruckten Bibeln und Gesangbüchern zollfrei sind.

Da es sich in den bisher vorliegenden Fällen um ganz populäre illustrierte Kunstbücher handelt, bei denen die Bedingung für die Zollfreiheit durchaus erfüllt ist, d. h. durch die Beigabe des Textes, wenn dieser auch nicht die Hauptsache bildet, müssen wir gegen die Auslegung der oben erwähnten Bestimmung durch die